



MINISTERIALBLATT

ENTWURF

NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 2021

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium des Innern			
2051	1. 3. 2021	Berichtigung des Erlasses „Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen“	76
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales			
2128	10. 3. 2021	Berichtigung der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen vom 5. März 2021	76
2128	12. 2. 2021	Berichtigung der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen vom 5. Februar 2021.	76
Finanzministerium			
763	5. 3. 2021	Aufhebung des Runderlasses „Berichterstattung über statistische Angaben“	77
Ministeriums für Verkehr			
9220	3. 3. 2021	Zuständigkeit und Zustimmungspflicht für die Anordnung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen	77

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		
3. 3. 2021	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	77

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2051**

**Berichtigung des Erlasses
„Feststellung von Alkohol und anderen
berauschenden Mitteln bei Straftaten und
Ordnungswidrigkeiten;
Sicherstellung und Beschlagnahme
von Führerscheinen“**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 432 – 57.01.35 –
Vom 1. März 2021

1

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft „Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen“ vom 30. Dezember 2020 (MBL NRW 2021 S. 4) wird wie folgt berichtigt:

1

Der Änderungsbefehl Nummer 4 wird wie folgt berichtigt:

a) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Zur Feststellung des Konsums der in der Anlage zum § 24a StVG benannten berauschenden Mittel sowie je nach verwendetem Test weiterer Substanzen stehen den Polizeibehörden Speichel- und Urinvortests (Drogenvortest) zur Verfügung. Ein Drogenvortest dient dazu, den Verdacht des Drogenkonsums zu erhärten oder zu entkräften. Da nur ein sehr kleines Spektrum an möglichen Fremdsubstanzen abgefragt werden und es aufgrund des Messprinzips zu sogenannten „falschen“ Ergebnissen kommen kann, sollten bei der Verdachtsgewinnung die übrigen Erkenntnisse stets Berücksichtigung finden.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei negativem Vortest und auffälligem Zustand mit Ausfallerscheinungen ist weiterhin von einer potentiellen Beeinflussung durch Fremdsubstanzen auszugehen und die Asservierung von Blut beziehungsweise Urin (siehe Nummer 4.5.1) zu veranlassen.“

c) Im neuen Satz 7 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollten“ ersetzt.

2

Der Änderungsbefehl Nummer 5 wird wie folgt berichtigt:

b) In Nummer 4.4.1 4. Spiegelstrich wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(vergleiche Nummer 2.3)“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

2128

**Berichtigung der Allgemeinverfügung des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
(CoronaAVPflegeundBesuche)
Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag
von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung
des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der
pflegebedürftigen Menschen vom 5. März 2021**

Ministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 10. März 2021

Die CoronaAVPflegeundBesuche wird gem. § 42 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wie folgt berichtigt:

In Ziffer 6.2. (Aufnahmeverfahren) wird in Satz 2 das Wort „PCR-Testung“ durch das Wort „Schnelltestung“ ersetzt.

Düsseldorf, den 10. März 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Andreas Burkert

– MBL NRW 2021 S. 76

2128

**Berichtigung der Allgemeinverfügung des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
(CoronaAVPflegeundBesuche)
Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag
von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung
des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der
pflegebedürftigen Menschen vom 5. Februar 2021**

Ministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 12. Februar 2021

Die CoronaAVPflegeundBesuche wird gem. § 42 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wie folgt berichtigt:

In Ziffer 6.2. (Aufnahmeverfahren) wird in Satz 2 die Angabe „PCR-Testung“ durch das Wort „Schnelltestung“ ersetzt.

Düsseldorf, den 12. Februar 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Birgit Symczak

763

**Aufhebung des Runderlasses
„Berichterstattung über statistische Angaben“**

Runderlass des Finanzministeriums
Vers. 34-02-13 III B 4

Vom 5. März 2021

1

Der Runderlass des Finanzministeriums „Berichterstattung über statistische Angaben“ vom 26. Mai 1994 (MBl. NRW. 1994 S. 689) wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 77

9220

**Zuständigkeit und Zustimmungspflicht
für die Anordnung und Entfernung von
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

Runderlass des Ministeriums für Verkehr
III B 3 – 58.91.01

Vom 3. März 2021

Um einheitliche Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der jeweils geltenden Fassung für die Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sicherzustellen, ist in Vollzug des § 44 Absatz 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und des Abschnitts zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 22. Mai 2017 (BANZ AT 29.05.2017 B8) in der jeweils geltenden Fassung wie folgt zu verfahren:

1

1

Die Zustimmung des Ministeriums ist erforderlich für Anordnungen zur Anbringung und Entfernung der folgenden Verkehrszeichen auf Bundesstraßen in der Bau- last des Bundes:

Zeichen 331.1 Kraftfahrstraße,

Zeichen 331.2 Ende der Kraftfahrstraße.

2

Die Zustimmung der Bezirksregierung ist erforderlich für Anordnungen zur Anbringung und Entfernung der folgenden Verkehrszeichen:

Verkehrszeichen mit dem Sinnbild „Kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit explosionsgefährlichen oder leicht entzündlichen Stoffen“:

Zeichen 261 Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern,

Zeichen 269 Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung,

Zeichen 386.1 Hinweiszeichen im Nahbereich touristisch bedeutsamer Ziele, soweit es sich um Anordnungen der Kreise und kreisfreien Städte beziehungsweise Mittlere und Großen kreisangehörigen Städte handelt,

Zeichen 386.2 Kennzeichnung von Touristikerstraßen,

Zeichen 720 Grünpfeilschild bei Lichtzeichenanlagen an Außerortsstraßen,

Maßnahmen nach § 45 Absatz 8 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung.

3

Für Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung sind in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden, im Übrigen die Kreisordnungsbehörden zuständig gemäß § 10 Absatz 1 beziehungsweise § 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in der jeweils geltenden Fassung.

4

Alle weiteren des Abschnitts zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung genannten Zustimmungsvorbehalte in Zusammenhang mit der Anordnung zur Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen entfallen.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt der Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung „Zuständigkeit und Zustimmungspflicht für die Anordnung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ vom 31. Juli 2003 (MBl. NRW. S. 1011) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 77

III.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 3. März 2021

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 24. März 2021 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Mittwoch, 17. März 2021, 10:00 Uhr,
Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen,
Ratssaal

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Donnerstag, 18. März 2021, 10:00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen,
Ratssaal

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Freitag, 19. März 2021, 10:00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen,
Ratssaal

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 24. März 2021 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 3. März 2021

Elke Anders

– MBl. NRW. 2021 S. 77

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569